

Universitätsbibliothek Paderborn

Brandschutzordnung mit Alarmplan der Universität - Gesamthochschule Paderborn (Standort Soest)

Universität Paderborn Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24818



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

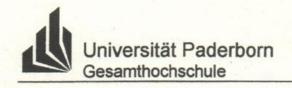
Brandschutzordnung
mit Alarmplan
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
(Standort Soest)

Vom 23. März 1999

23. Juni 1999

Jahrgang 1999 Nr. **35d**





Brandschutzordnung * mit Alarmplan der Universität-Gesamthochschule Paderborn Abteilung Soest

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck

Die Brandschutzordnung informiert über Brandmeldung, Brandbekämpfung und betriebliche Brandverhütung mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Sie enthält einen Alarmplan bei Bombendrohung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Brandschutzordnung gilt in allen Gebäuden und auf dem Gelände der Universität-Gesamthochschule Paderborn Abteilung Soest.
- (2) Die Brandschutzordnung gilt für alle Angehörigen und Mitglieder der Universität-Gesamthochschule sowie für die an ihr Tätigen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten.

B. Verhalten bei Ausbruch eines Brandes

§ 3 Vorschriften für den Brandfall (Alarmierung)

(1) Die in § 2 (2) genannten Perosnen sind, soweit zumutbar, verpflichtet, sich an den Maßnahmen der Brandbekämpfung sowie anderen Arbeiten, die der Rettung von Menschenleben dienen, zu beteiligen.

(2) Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr durch Betätigen der Brandmeldeeinrichtung (roter Feuermelder) bzw. über Notruf 0112 zu alarmieren. Anschließend ist der Verwaltungsleiter (Tel. 256) bzw. die Verwaltung (Tel. 253) zu informieren. Von dort aus werden die weiteren ermächtigten Personen nach Alarmplan (Anlage) benachrichtigt. Sie haben am Einsatzort Weisungsbefugnis und sind an der orangefarbenen Armbande zu erkennen. Die Brandbekämpfung ist soweit möglich und zumutbar sofort nach der Brandmeldung aufzunehmen.

(3) Rettungsaktionen sind einzuleiten, bevor mit der Brandbekämpfung begonnen wird. Menschenrettung geht in jedem Fall der Bergung von Sachgütern vor. Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen dürfen durch die Bergung von Sachgütern nicht behindert werden.

^{*} Mancher Hinweis in dieser Ordnung mag selbstverständlich erscheinen, allerdings sollte durch eine gewisse Ausführlichkeit das Niveau der Sicherheitsanforderungen sowie der Ablauf der erforderlichen Maßnahmen dokumentiert werden; im übrigen darf nicht übersehen werden, dass diese Hinweise eine Hilfestellung gerade für außergewöhnliche Situationen bieten.

- (4) Bei Bränden dürfen die vorhandenen Aufzüge nicht benutzt werden. Die Räume sind unverzüglich zu verlassen; notfalls durch die Notausgänge. Gefährdete Personen sind unverzüglich zu warnen sowie Behinderte oder Verletzte soweit ohne Gefährdung der eigenen Person möglich mitzunehmen. Die in §2 (2) genannten Personen haben sich unverzüglich auf den festgelegten Sammelplatz zu versammeln.
- (5) Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Brandbekämpfung. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie kann die in §2 (2) benannten Personen zur Hilfeleistung heranziehen.
- (6) Zugänge und Zufahrten zum Brandobjekt sind für die Feuerwehr freizuhalten. Das gilt insbesondere auch für die durch Hinweisschilder gekennzeichneten Zufahrtswege für Löschfahrzeuge. Unbefugte sind von der Brandstelle fernzuhalten.
- (7) Die Fernsprechvermittlung ist betriebsfähig besetzt zu halten, sofern sie nicht unmittelbar durch den Brand bedroht wird.
- (8) Alarmsammelplätze auf dem Gelände der Universität-GH Paderborn, Abteilung Soest Lübecker Ring:

Gebäude	1	Sammelplatz	1
Gebäude	2	Sammelplatz	2
Gebäude	3	Sammelplatz	3
Gebäude	4	Sammelplatz	4
Gebäude	5/6/7	Sammelplatz	5
Gebäude	8/9/16/17	Sammelplatz	6
Gebäude	10/11/12	Sammelplatz	7
Gebäude	11/13	Sammelplatz	8
Gebäude	14/15	Sammelplatz	9

§ 4 Abschalten oder Absperren von Leitungen

- (1) Schaltungen an elektrischen Anlagen dürfen nur von Fachkräften vorgenommen werden.
- (2) Die elektrische Beleuchtung soll nur im dringenden Notfall abgeschaltet werden.
- (3) Elektrisch betriebene Einrichtungen (z.B. Aufzugsanlagen) sind vor Löscharbeiten möglichst außer Betrieb zu setzen.
- (4) Versorgungsleitungen für explosionsgefährliche, brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Gase oder Flüssigkeiten sind in allen vom Brand betroffenen oder bedrohten Bereichen sofort zu schließen.
- (5) Bei Bränden in Speziallaboratorien oder Experimentalräumen ist sofort der verantwortliche Labor- oder Versuchsleiter und bei Bränden in Laboratorien, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, darüber hinaus der Strahlenschutzbeauftragte zu benachrichtigen.
- (6) Wasserleitungen sind erst dann abzustellen, wenn im Inneren der Gebäude keine Löscharbeiten mehr möglich sind.

§ 5 Sonstige Maßnahmen

- (1) Die rauchdichten Türen sind geschlossen zu halten. Alle übrigen Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, damit Zugluft vermieden wird. Sie sind nur zu öffnen, wenn durch die Qualmentwicklung Menschen in Gefahr geraten.
- (2) In Büroräumen, in deren Nähe es brennt, ist das Wegschaffen, wie z.B. der Handvorschußkasse und des wichtigsten Aktenmaterials (insbesondere Personalakten und Abrechnungsunterlagen), unverzüglich vorzubereiten. Das gleiche gilt für sonstiges wichtiges Aktenmaterial sowie für Geräte. Die Rettung von Menschen und Brandbekämpfungsmaßnahmen gehen jedoch vor.
- (3) Sämtliche Fluchtwege (Türen, Notausgänge) sind ständig freizuhalten.

(4) Jede - auch nur geringfügige- ungewollte Entzündung von Stoffen ist unverzüglich dem Dezernat 5, Sachgebiet Arbeits- und Umweltschutz, Tel. 05251/60 4302 zu melden.

C. Vorbeugende Maßnahmen

§ 6 Pflichten der Angehörigen der Universität - Gesamthochschule

(1) Es ist verboten:

- in Dach-, Speicher-, elektrischen Betriebsräumen, Technikschächten, Medienkanälen und Lagerräumen für Chemikalien, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase, feuergefährliche Stoffe u.ä. mit offenem Licht umzugehen oder zu rauchen,
- brennbare, giftige oder ätzende Stoffe sowie Druckgase außerhalb von Sicherheitsschränken in Fluren, Treppenhäusern und Fluchtwegen zu lagern,
- die durch Verordnungen und Richtlinien festgelegten Lagermengen an gefährlichen Arbeitsstoffen zu überschreiten oder ihre Aufbewahrung in unzulässigen Räumen vorzunehmen,
- Streichhölzer und glimmende Tabakreste aus dem Fenster oder in Papierkörbe zu werfen, sowie Aschenbecher in Papierkörbe zu entleeren,
- leicht siedende, brennbare Flüssigkeiten oder Druckgasflaschen in unmittelbarer Nähe von Wärmequellen zu lagern,
- Schäden an Schaltern, Steckdosen, Steckern, Anschlußkabeln, Beleuchtungseinrichtungen und Geräten selbst zu beheben.
- (2) Die Brandlast, d.h. die Summe aller brennbaren Stoffe in einem Arbeitsraum, ist so gering wie möglich zu halten.
- (3) Dienstlich zugelassene Koch- und Heizgeräte sind so auf einer feuerfesten Unterlage aufzustellen, daß durch Wärmeübertragung kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch, spätestens jedoch bei Verlassen des Dienstzimmers, sind die Geräte vom Netz zu trennen.
- (4) Der verantwortliche Arbeitgeber hat seine Mitarbeitenden über die Rettungswege und die Standorte der Feuermelder, Notruftelefone, Handfeuerlöscher, Löschdecken und Erste-Hilfe-Einrichtungen zu unterrichten. Jeder muß sich über die für seinen Arbeitsplatz relevanten Sicherheitseinrichtungen informieren.
- (5) Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöscher, Wandhydranten, Brandmelder, Erste-Hilfe-Geräte, Notduschen, Notruftelefone usw. ist ständig freizuhalten und muß jederzeit deutlich sichtbar sein.
- (6) Brennschneiden, Autogen- sowie Elektro-Schweißen, Trennschneiden und andere Arbeiten mit offener Feuererscheinung sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen durchzuführen. Die erhitzten Flächen und der Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da die Zündfunken leicht Schwelbrände verursachen, kommt es erst Stunden nach Beendigung der Arbeiten zum offenen Brand. Oben genannte Arbeiten dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume und außerhalb von Gebäuden im Abstand unter 5m nur nach Erteilung einer schriftlichen Schweißerlaubnis durch den Verantwortlichen des Arbeitsbereiches durchgeführt werden. Für Fremdfirmen gilt die Baustellen- und Montageordnung der Universität-GH Paderborn. Auf die Lage des nächsten Rauchmelders ist besonders zu achten.

D. Alarmplan bei Bombendrohung

§ 7 Alarmplan bei Bombendrohung

(1)Bei einer telefonischen Bombendrohung sollten der genaue Zeitpunkt des Anrufs und des angedrohten Anschlags sowie möglichst der genaue Text der Mitteilung festgehalten werden.

(2) Anschließend sind unverzüglich folgende Personen zu informieren:

Verwaltungsleiter 256

sofern nicht erreichbar:

Verwaltung 253

sofern nicht erreichbar:

Verwaltung 252

Die oben genannten Personen entscheiden über die einzuschlagenden Maßnahmen. Erforderliche Räumungen werden von den ermächtigten Personen nach Alarmplan geleitet. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) Nach Dienstschluß ist die Polizei (Tel. 0110) und anschließend der Verwaltungsleiter privat zu verständigen.

(4) Werden Fachbereiche oder zentrale Einrichtungen unmittelbar bedroht und ist aus Zeitgründen eine Abstimmung mit dem Verwaltungsleiter nicht mehr möglich, entscheiden die Verantwortlichen für die Bereiche in eigener Verantwortung über die zu treffenden Maßnahmen. Die Polizei ist zu informieren.

(5) Bei Gefahr im Verzuge ist die Räumung des betroffenen Gebäudeteils sofort einzuleiten.

(6) Der Kanzler ist unverzüglich über die Bombendrohung zu informieren.

E. Bekanntgabe

§ 8 Bekanntgabe

Diese Brandschutzordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekanntgemacht.

Paderborn, den ?? ???

Ermächtigte Personen gem. Alarmplan Standort Soest

Bei jedem Alarm, bei Brand- Explosionsgefahr und bei Bombendrohungen sind sofort folgende Personen zu informieren:

Name	Telefon	Gebäude
Knoche, Bernhard Verwaltungsleiter	256	3
Behrens, Martina	253	3
Flieger, Karl - Heinz	287	9
Rinsche, Franz	287/117	9
Steinkemper, Werner	255	3
Brune, Werner	291	9
Ebeling, Udo	298/119	9
Geppert, Udo	288/286	9
r. Gröblinghoff Franz FB 9	228	1
Holzmann, Anke FB 9	232	14
Hülsbeck, Andreas FB 12	316/315	7
Ebbers, Gerhard FB12	319/371	7
Dahlhoff, Wilhelm FB16	177/158	Steingraben
stermann, Friedhelm FB 16	138/154	Steingraben
Flockermann, Erich FB16	436/434/432	6
Weber, Karl- Heinz FB16	177/158	Steingraben

Aushang:

Wachschutz: Bei jedem auflaufenden Alarm ist der Verwaltungsleiter Herr Knoche, bzw. die Verwaltung sofort zu informieren.

gez. Hintze

